

Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 14.03.2025, 10:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Herne, Blatt 20336, BV lfd. Nr. 1

86,42/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Börnig, Flur 14, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 50, Größe: 270 m² Gemarkung Börnig, Flur 14, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 50, 270 gm

Gemarkung Börnig, Flur 14, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 50, 5 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplan nebst dem Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss mit einer Größe von rd. 54 qm. Sowie ein Kellerraum. Baujahr des Gebäudes ist ca. 1914 mit Modernisierungen in den 1990er Jahren und im Jahr 2000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.